

Gelbe Erläuterungsbücher

PUAG

Kommentar

von

Christian Waldhoff, Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz, Jelena Achenbach, von, Hans-Joachim Berg, Prof. Dr. Hermann Butzer, Claudia Cossel, von, Harald Georgii, Christian Heyer, Eva Högl, Tilman Hoppe, Norbert Lammert, Jens Lehmann, Dirk Liebermann, Tobias Linke, Petra Pau, Matthias Roßbach, Ute Sacksofsky, Max J. Stadler, Stephan Stracke, Hans Christian Ströbele, Carl-Friedrich Stuckenberg

1. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Sache gehörender Fragen“ (§ 25 Abs. 1, §§ 68 a, 24 Abs. 2 StPO) sowie die antrags-
gemäße Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 9) und das Zurückweisen von Fragen
(§ 25 Abs. 1 PUAG).

Die **Ordnungsgewalt** dient dazu, Störungen der Ausschusssitzung zu beseitigen. 8
Sitzungspolizeiliche Maßnahmen in öffentlichen Sitzungen richten sich nach
§§ 176–179 GVG iVm § 13 Abs. 2 PUAG. Für nicht-öffentliche Sitzungen richtet
sich die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nach § 59 Abs. 3 GO-BT. Sie gilt gegen-
über parlamentsfremden Personen, gegenüber Fraktions- und Sekretariatsmitarbei-
tern, nicht aber gegenüber Ausschussmitgliedern (§ 59 Abs. 3 GO-BT). Im Gegensatz
zum Bundestagspräsidenten steht dem Vorsitzenden keine Disziplinalgewalt gegen-
über Abgeordneten zu (vgl. § 38 GO-BT). Allerdings kann der Vorsitzende nach
§ 59 Abs. 4 GO-BT „die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Frak-
tionen im Ausschuss beenden“, wenn „der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung
nicht mehr gewährleistet“ ist.

Zu den weiteren Aufgaben des Vorsitzenden gehören der Entwurf und die Unter- 9
zeichnung der Protokolle von Beratungssitzungen, die Unterzeichnung der Beweisbe-
schlüsse, die Umsetzung der Beschlüsse (§ 59 Abs. 1 GO-BT) auf Vorlage und Heraus-
gabe von Beweismitteln (§ 18 und § 29), die vorläufige Einstufung von Beweismitteln
(§ 15 Abs. 1 S. 2); die Herbeiführung schriftlicher Abstimmungen nach voriger Ermäch-
tigung durch den Ausschuss (§ 72 GO-BT). Für den Entwurf eines Abschlussber-
ichts hat der Vorsitzende ebenfalls Sorge zu tragen; auf Landesebene stellt dies das Un-
tersuchungsausschussgesetz M-V ausdrücklich klar (§ 7 Abs. 1 UAG). Regelmäßig
gelangt der vom Sekretariat gefertigte Entwurf des Abschlussberichts erst nach Durch-
sicht des Vorsitzenden an die Ausschussmitglieder. Auch für die Gewährung recht-
lichen Gehörs (§ 32) ist der Vorsitzende verantwortlich.

Der Vorsitzende beantwortet Bürgerbriefe und Medienanfragen und gewährleistet 10
die sonstige Kommunikation zwischen Ausschuss und Dritten, und innerhalb des
Bundestages (Repräsentationsfunktion).

Bei allen genannten Aufgaben unterstützt das Ausschusssekretariat den Vorsitzen- 11
den und führt die Akten des Ausschusses. Das eingehende Beweismaterial verteilt das
Sekretariat in eigener Verantwortung an die Ausschussmitglieder, nötigenfalls nach
Rücksprache mit dem Vorsitzenden. Darüber hinaus steht das Sekretariat auch den
Fraktionen und Ausschussmitgliedern für einzelne Anfragen zur Verfügung, da es
Teil der allen Abgeordneten dienenden Bundestagsverwaltung ist. Über Personalan-
gelegenheiten des Sekretariats entscheidet die Bundestagsverwaltung in Abstimmung
mit dem Vorsitzenden in dessen eigener Verantwortung, solange der Ausschuss ihm
keine Weisung erteilt (§ 6 Abs. 2, → Rn. 17).

III. Stellung

Wie in anderen Ausschüssen auch hat der Vorsitzende eine Doppelstellung mit je- 12
weils unterschiedlichen Regelungen inne: Er ist vollwertiges Mitglied im Ausschuss
einerseits, und als Vorsitzender „primus inter pares“ (Teubner, 127) andererseits.

1. Mitgliedschaft im Ausschuss. Der Vorsitzende hat ein **Stimmrecht** wie j- 13
edes andere Ausschussmitglied auch (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1). Bbg (§ 5 Abs. 1 S. 2 UAG)
und NW (§ 4a Abs. 1 S. 2 UAG) nehmen als einzige Bundesländer den Vorsitzenden
von der Stimmberechtigung aus. Einen entsprechenden Vorschlag der Enquete-
Kommission Verfassungsreform (BT-Drs. 7/5924, 50) hat das PUAG nicht aufgegrif-
fen. Die Kommission wollte den Vorsitzenden damit aus der „unmittelbaren Front-
stellung“ in Konfliktlagen herausnehmen. Diese „Frontstellung“ des Vorsitzenden
ergibt sich aber weniger aus einer Beteiligung an Abstimmungen, als aus seinen
sitzungsleitenden Entscheidungen (→ Rn. 6). Die Nicht-Beteiligung an Abstimmun-
gen wäre ein wenig glaubwürdiges Kriterium für Neutralität des Vorsitzenden.

- 14 Der Vorsitzende wird wie alle anderen Mitglieder von seiner Fraktion in den Ausschuss berufen, um dort die Interessen der Partei und der Fraktion zu vertreten. Dies unterscheidet ihn von einem unabhängigen Richter (*Teubner*, 125). In der Rolle des Ausschussmitglieds unterliegt der Vorsitzende daher **keinem Neutralitätsgebot** (*Teubner*, 127). Dies gilt zB für die inhaltliche und politische Positionierung zum Untersuchungsgegenstand, bei Zeugenbefragungen aber auch bei Abstimmungen zum Verfahren und Inhalt der Untersuchung (Abschlussbericht).
- 15 **2. Verfahrensleitung.** Im Unterschied zum Landesrecht gibt § 6 dem Vorsitzenden kein ausdrückliches Gebot der **Neutralität** auf (§ 5 Abs. 1 S. 1 UAG Bbg; „Der Vorsitzende leitet das Untersuchungsverfahren unparteiisch und gerecht“; ebenso § 7 Abs. 1 S. 1 UAG M-V; § 4a Abs. 1 S. 1 UAG NW). Gleichwohl hat der Vorsitzende seine Funktion der Verfahrensleitung allein nach **sachlichen Kriterien** zu erfüllen (vgl. § 59 Abs. 2 GO-BT). In der Praxis ist dies ein regelmäßiger Streitpunkt. Jede Entscheidung zu Ungunsten einer Fraktion läuft Gefahr, in den Vorwurf der Parteilichkeit zu münden: Nicht nur innerhalb des Ausschusses sind die Interessen gegenläufig, sondern oft auch im Verhältnis zu den Vertretern der Bundesregierung oder zu anderen Verfahrensbeteiligten wie Zeugen und Sachverständigen. Die Position des Vorsitzenden im Untersuchungsausschuss ist insoweit eine eher undankbare Aufgabe. Dies gilt umso mehr, als der Vorsitzende bei der inhaltlichen Positionierung zum Untersuchungsgegenstand, zB bei Zeugenbefragungen, frei ist (*Teubner*, 127). Aus diesem Grund nehmen ihn Mitglieder anderer Fraktionen oftmals als insgesamt parteilich wahr (vgl. die Kritik in BT-Drs. 16/14000, 242 und 249). In **Österreich** hat sich hier die Institution des **Verfahrensanwalts** bewährt. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (Anlage 1 zur GO, BGBl. I Nr. 131/1997 idF BGBl. I Nr. 114/2011) gibt dem Vorsitzenden unter anderem „zur Wahrung eines fairen Verfahrens“ einen Verfahrensanwalt bei (§ 19 Abs. 1). Nach § 19 Abs. 2 der Verfahrensordnung kann zum Verfahrensanwalt „bestellt werden, wer durch seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere im Bereich der Rechtsprechung Gewähr dafür bietet, dass er unabhängig von den Fraktionen des Untersuchungsausschusses für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge trägt“. Folgt der Vorsitzende den Hinweisen des Verfahrensanwaltes nicht, „so hat jedes Mitglied des Untersuchungsausschusses das Recht, eine Entscheidung des Untersuchungsausschusses herbeizuführen“ (§ 20 Abs. 2).
- 16 **a) Ausschussexterne Unabhängigkeit.** Solange sich der Vorsitzende nach § 6 Abs. 2 innerhalb des Einsetzungsbeschlusses (und sonstiger Beschlüsse) des Plenums bewegt, ist er frei von Aufträgen und Weisungen von außerhalb des Ausschusses (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG). Auch wenn ihn seine Fraktion für das Amt bestimmt hat, ist er in der Ausübung des Vorsitzes frei (*Grigoleit/Kersten DÖV* 2001, 363 (365)).
- 17 **b) Ausschussinterne Unabhängigkeit.** Nach Abs. 2 ist der Vorsitzende bei der Leitung des Verfahrens „an die Beschlüsse des Untersuchungsausschusses gebunden“. Dies betrifft nicht nur die am Anfang eines Untersuchungsverfahrens gefassten allgemeinen Verfahrensbeschlüsse (siehe zB BT-Drs. 16/13400, 19), sondern auch jede Weisung der Ausschussmehrheit im Einzelfall. Von diesem **Weisungsrecht des Ausschusses** ist letztlich kaum ein Bereich ausgenommen (weitergehend *Peters*, Rn. 163: Der Ausschuss kann „stets selbst entscheiden.“). Keinem Weisungsrecht unterliegen das gesetzlich vorgegebene erste Fragerecht des Vorsitzenden nach § 24 Abs. 5 S. 1 sowie alle Maßnahmen der Sitzungsleitung, die dazu dienen, eine ordnungsgemäße Beschlussfassung nach § 6 Abs. 2 vorzubereiten (Unterbrechung einer Beweisaufnahme zwecks Beratungssitzung, Worterteilung, Durchführung der Abstimmung). Weisungen nach § 6 Abs. 2 sind zwar eher untypisch, wenn der Vorsitzende einer Fraktion der Ausschussmehrheit angehört. Aufgrund der von ihm gebotenen Neutralität kann er aber auch mit Vertretern seiner eigenen Fraktion in Konflikt geraten, zB beim Aus-

schluss eines als Zeuge vorgesehenen Fraktionsmitarbeiters von der Vernehmung anderer Zeugen nach § 24 Abs. 1 (BT-Drs. 17/13700, 74). Bei strittigen Fragen kann der Vorsitzende bewusst eine Ausschussentscheidung herbeiführen und damit die Verantwortung der Frage an den gesamten Ausschuss abgeben.

IV. Ablehnung, Abberufung und Abwahl

a) Ablehnung wegen Befangenheit. Nach § 5 Abs. 3 IPA-Regeln finden die Vorschriften der StPO „über die Ablehnung und Ausschließung von Richtern [...] auf Ausschussmitglieder keine Anwendung.“ Das PUAG hat diese Regelung jedenfalls nicht ausdrücklich übernommen. Gleichwohl finden die entsprechenden Vorschriften der StPO auch über Art. 44 Abs. 2 GG **keine Anwendung** (*Teubner*, 287; *Wiefelspütz*, 196; aA *Richter* FS Lüderssen, 739 (745ff.)). Ein Untersuchungsausschuss ist ein politisches Gremium. Seine Mitglieder sind alle per se befangen. Zwar hat der Vorsitzende seine Leitungsfunktion unbefangen zu erfüllen. Gegen etwaige rechtswidrige Entscheidungen sind die Betroffenen aber nach § 32 (rechtliches Gehör) und § 36 (Rechtsweg) geschützt. Jede andere Regelung würde zu absurden Ergebnissen führen: Zeugen könnten den Ausschuss mit Befangenheitsanträgen überziehen, obwohl am Ende der Untersuchung kein Strafurteil, sondern lediglich ein Bericht steht.

b) Abberufung. Die vorschlagsberechtigte Fraktion kann ihr Mitglied jederzeit aus dem Ausschuss abberufen (§ 5). Damit verliert es neben der Mitgliedschaft im Ausschuss auch automatisch den Vorsitz (*Brocker* in *Glauben/Brocker* Komm. § 6 Rn. 18). Dieser unbeschränkte Eingriff in das freie Mandat des Abgeordneten ist allerdings verfassungsrechtlich problematisch (*Hölscheidt*, 463ff.; → *Georgii* § 5 Rn. 15).

c) Abwahl. Umstritten ist, ob der Ausschuss seinen Vorsitzenden abwählen kann. Hiergegen spricht, dass das PUAG diese Möglichkeit nicht vorsieht, im Unterschied zu mehreren Gesetzen der Bundesländer (siehe § 4 Abs. 3 S. 1 UAG Bbg; § 4 Abs. 3 S. 1 UAG NW; § 5 Abs. 3 S. 1 PhPfUAG; § 6 Abs. 4 S. 1 UAG SchlH; § 5 Abs. 3 S. 1 UAG Thür). Ferner wählt der Ausschuss den Vorsitzenden schon nicht in das Amt, sondern bestätigt nur einen Vorschlag der berechtigten Fraktion. Eine Abwahl als *actus contrarius* kommt damit nicht in Betracht (so zu Recht *Klein* in *Maunz/Dürig* GG Art. 44 Rn. 94; für Abwahl aber *Peters*, Rn. 162), wohl aber der **Widerruf der Bestätigung** (*Brocker* in *Glauben/Brocker* Komm. § 6 Rn. 20; *Glauben* in *Glauben/Brocker* Hdb. § 7 Rn. 7; *Achterberg/Schulte* in *MKS* GG Art. 44 Rn. 95; *Krieg* NWVBl 1989, 429 (430); *Morlok* in *Dreier* Art. 44 Rn. 38; *Versteyl* in von *Münch/Kunig* GG Art. 44 Rn. 22; aA *Brocker* in *Glauben/Brocker* Hdb. § 13 Rn. 13; *Klein* in *Maunz/Dürig* GG Art. 44 Rn. 94). Der Vorsitzende, dessen Bestätigung widerrufen worden ist, behält seinen Sitz im Ausschuss. Der berechtigten Fraktion obliegt es, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten (*Krieg* NWVBl 1989, 429; *Ritzel/Bücker/Schreiner*, § 58 Anm. a). Für den 1. Untersuchungsausschuss einer Wahlperiode hat dieser Streit allerdings keine praktische Bedeutung, da die Mehrheitsfraktionen „ihren“ Vorsitzenden eher werden als Ausschussmitglied abberufen lassen (→ Rn. 19), als ihn im Ausschuss als Vorsitzenden „hinzurichten“. Anders kann das aussehen, wenn bei einem 2. oder 3. Untersuchungsausschuss ein Mitglied kleinerer Fraktionen den Vorsitz führt (→ Rn. 2; *Krieg* NWVBl 1989, 429). Für diesen Fall stellt sich dann auch die Frage, ob das Minderheitenrecht eine Abwahl ausschließt. Dies dürfte zu verneinen sein, da sich die Minderheitenrechte (→ *Hoppe* § 9 Rn. 12) unabhängig von der Person des Ausschussvorsitzenden realisieren lassen.

§ 7 Stellvertretender Vorsitz

(1) Der Untersuchungsausschuss bestimmt nach den Vereinbarungen im Ältestenrat ein Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz; dieses Mitglied muss einer anderen Fraktion als der oder die Vorsitzende angehören.

(2) Der oder die stellvertretende Vorsitzende besitzt alle Rechte und Pflichten des oder der abwesenden Vorsitzenden.

Landesrecht, IPA-Regeln: § 3 IPA-Regeln; § 6 UAG BW; § 3 UAG Bay; § 3 UAG Bln; §§ 4, 6 UAG Bbg; § 3 UAG Brem; § 9 UAG Hmb; § 3 IPA-Regeln H; §§ 6, 8 M-V; § 3 IPA-Regeln N; §§ 4, 4b UAG NW; § 5 RhPFUAG; § 40 LTG S; § 6 SächsUAG; § 5 UAG LSA; § 6 UAG SchlH; § 5 UAG Thür.

Literatur: *Grigoleit/Kersten*, Der Ausschussvorsitz als parlamentarisches Amt, DÖV 2001, 363; *Peters*, Untersuchungsausschussgesetz, 2012; *Ritzel/Bücker/Schreiner*, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Loseblatts Ausgabe, Stand: September 2000.

Übersicht

	Rn.
I. Einsetzung	1
1. Verfahren	1
2. Fraktion	2
3. Personenkreis	3
II. Stellung	4
III. Abberufung und Abwahl	6

I. Einsetzung

- 1. Verfahren.** Nachdem der Ausschuss in der konstituierenden Sitzung seinen Vorsitzenden bestimmt hat (→ *Hoppe* § 6 Rn. 1), beschließt der Ausschuss in der gleichen Sitzung unter dem soeben eingesetzten Vorsitzenden über dessen Stellvertreter. Dabei obliegt es einem Mitglied der nach der Vereinbarung im Ältestenrat vorschlagsberechtigten Fraktion, ein ordentliches Mitglied seiner Fraktion als stellvertretenden Vorsitzenden vorzuschlagen. Wie auch beim Vorsitzenden, erfolgt die Bestätigung des Vorschlags per Akklamation (→ *Hoppe* § 6 Rn. 1).
- 2. Fraktion.** Die Auslegung von Abs. 1 Hs. 2 ist seit der 16. Wahlperiode strittig. In der 15. Wahlperiode gehörten Vorsitzender und Stellvertreter nicht nur verschiedenen Fraktionen, sondern auch unterschiedlichen Lagern an (vgl. Datenhandbuch des Deutschen Bundestages 1990–2010, 1041). Der 1. und 2. Untersuchungsausschuss („BND“ und „HRE“) der 16. Wahlperiode sind von dieser Praxis abgerückt: In beiden Ausschüssen gehörten Vorsitzender und Stellvertreter einer Fraktion der Großen Koalition an (zur Kritik siehe BT-Drs. 16/13400, 11 und 476; BT-Drs. 16/14000, 240). Das PUAG lässt diese Verteilung dem Wortlaut nach zu. Abs. 1 Hs. 2 fordert lediglich, dass Vorsitzender und Stellvertreter „einer anderen Fraktion“ angehören. Demgegenüber haben zehn Bundesländer zusätzlich das Kriterium angefügt, dass Vorsitzender und Stellvertreter jeweils einer Regierungs- und Oppositionsfraktion angehören müssen (§ 6 Abs. 2 S. 1 UAG BW; § 4 Abs. 2 S. 2 UAG Bbg; § 9 Abs. 1 S. 2 UAG Hmb; § 6 S. 3 UAG M-V; § 4 Abs. 2 S. 2 UAG NW; § 5 Abs. 2 RhPf UAG; § 6 Abs. 2 S. 1 SächsUAG; § 5 Abs. 1 S. 2 UAG LSA; § 6 Abs. 3 UAG SchlH; § 5 Abs. 2 UAG Thür). Ein solches Kriterium hat der Gesetzgeber in das PUAG hingegen nicht aufgenommen. Die Gesetzesbegründung zu § 7 bringt keine weitere Klärung: „§ 7 geht davon aus, dass sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter [...] nicht aus derselben Fraktion stammen dürfen, wobei im Einklang mit

der bisherigen Praxis eine Repräsentanz der verschiedenen politischen Lager (Mehrheit/Opposition) selbstverständlich ist.“ Dies kann zweierlei bedeuten: Entweder soll die bisherige Praxis der Aufteilung nach „Mehrheit/Opposition“ dem Willen des Gesetzgebers nach Bestandteil des § 7 sein. Oder aber die Gesetzesbegründung verweist lediglich unverbindlich auf die bisherige Praxis. Diese ist aber auch schon vor Inkrafttreten des § 7 nicht einheitlich gewesen: In der 5. Wahlperiode hatten ausschließlich die Fraktionen der Großen Koalition sowohl Vorsitz als auch Stellvertreter gestellt (vgl. Datenhandbuch des Deutschen Bundestages 1949–1999 Bd. II, 2192). In jedem Fall hat die Gesetzesbegründung in diesem Punkt aber keinen Niederschlag im Wortlaut des § 7 gefunden und ist daher dem Gesetzgeber nicht zuzurechnen (vgl. BVerfGE 62, 1 (45); BVerwG NJW 2000, 2521 (2522)). Auch die wichtige Rolle des Stellvertreters bei der hilfsweisen Bestimmung des Ermittlungsbeauftragten nach § 10 Abs. 2 erfordert dem Sinn und Zweck nach keine Zuteilung an die Opposition: Vorsitzender und Stellvertreter müssen sich mit den Obleuten ins „Benehmen“ setzen, was – neben dem tatsächlichen Einigungszwang des Ausschusses – ein ausreichender Schutzmechanismus sein dürfte (→ *Hoppe* § 10 Rn. 8). Ferner wäre es verfassungsrechtlich zumindest bedenklich, wenn die rein parlamentsinterne Angelegenheit der Verteilung der Ausschussvorsitze außerhalb der GO–BT in einem formellen Gesetz noch weiter geregelt wäre, als dies ohnehin schon der Fall ist (→ *Hoppe* § 9 Rn. 3). Der Vorrang innerparlamentarischer Absprachen kommt auch durch den Verweis in Abs. 1 auf die „Vereinbarungen im Ältestenrat“ zum Ausdruck. Im Übrigen hat das BVerfG beim 1. Untersuchungsausschuss („BND“) der 16. Wahlperiode nicht beanstandet, dass „der Vorsitzende wie auch sein Stellvertreter der Regierungskoalition angehören“ (BVerfGE 124, 78 (139)), auch wenn dies zu Problemen bei dem gesetzlich nicht geregelten Vorsitzendenverfahren (→ *Sacksofsky* § 15 Rn. 39) führt.

3. Personenkreis. Auch der stellvertretende Vorsitzende muss ein ordentliches Ausschussmitglied sein. Der Gesetzgeber hat dies zwar – anders als bei § 6 („aus seiner Mitte“, → *Hoppe* § 6 Rn. 3) – nicht ausdrücklich klargestellt. Dies folgt aber daraus, dass der stellvertretende Vorsitzende an Sitzungen regelmäßig teilnehmen muss, um im Vertretungsfall zur Verfügung zu stehen. Ferner tritt der stellvertretende Vorsitzende im Vertretungsfall voll und ganz in die Position des Vorsitzenden ein (→ Rn. 4), so dass er den gleichen Anforderungen entsprechen muss, die auch § 6 stellt. Weitere Anforderungen ergeben sich aus § 7 in Übereinstimmung mit § 6 an den stellvertretenden Vorsitzenden nicht. Insbesondere ist keine Befähigung zum Richteramt erforderlich, wie das in drei Bundesländern über eine Soll-Vorschrift vorgegeben ist (§ 3 Abs. 1 S. 2 UAG Bay; § 5 Abs. 1 Hs. 2 RhPF UAG; § 40 S. 2 LTG S). Parlamentarische Gruppen sind nach dem Wortlaut des PUAG vom (stellvertretenden) Vorsitz zulässigerweise (BVerfGE 84, 188 (230)) ausgeschlossen.

II. Stellung

Dem Stellvertreter kommen keine eigenen **Rechte** zu, solange der Vorsitzende den Vorsitz führt (anders § 17 Abs. 1 S. 2 UAG SchIH: Stellvertreter hat nach dem Vorsitzenden das gleiche Fragerecht). Er wird nur im Vertretungsfall tätig und vertritt dann den Vorsitzenden bei allen Amtshandlungen, die während der Dauer der Verhinderung tatsächlich erforderlich sind (*Brocker* in *Glauben/Brocker Komm.* § 7 Rn. 3). Dabei hat er aber „alle Rechte und Pflichten“ des Vorsitzenden. Der Vertretungsfall ist nicht nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden gegeben, sondern auch bei **vereinfachter Stellvertretung** (vgl. § 8 UAG M–V), zB wenn der Vorsitzende in einer Sitzung seine Aufmerksamkeit vorübergehend nicht dem Vorsitz zuwenden kann, oder wenn der Vorsitzende einen von ihm für rechtswidrig gehaltenen Beschluss nicht selbst durchführen will (*Ritzel/Bücker/Schreiner*, § 59 Anm. 1 d). Kein Vertretungsfall ist fehlerhaftes Verhalten des Vorsitzenden, zB das pflichtwidrige Schließen der Sit-

zung (*Ritzel/Bücker/Schreiner*, § 59 Anm. 1 e). Bei nur vorübergehender Abwesenheit des Vorsitzenden kann die Mehrheit durch Vertagung der Untersuchung verhindern, dass der Stellvertreter bei einer Beweisaufnahme tätig wird. Die praktische Auswirkung des Streits um die Verteilung des stellvertretenden Vorsitzes (→ Rn. 2) ist daher letztlich gering. Aus Abs. 2 folgt, dass der Vorsitzende dem Stellvertreter im Vertretungsfall **keine Weisungen** erteilen kann (*Peters*, Rn. 172), wohl aber der Ausschuss selbst nach § 6 Abs. 2 (→ *Hoppe* § 6 Rn. 17). Der Vorsitzende bleibt aber **Antragsgegner** eines etwaigen streitigen Verfahrens: Die Maßnahmen des stellvertretenden Vorsitzenden als „amtierender Vorsitzender“ sind dem Vorsitzenden organschaftlich zuzurechnen (*Brocker* in *Glauben/Brocker* Komm. § 7 Rn. 4).

- 5 Sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender **verhindert**, kommt der an § 8 Abs. 2 GO-BT orientierte parlamentarische Brauch zur Anwendung, wonach das lebensälteste Mitglied des Ausschusses vorübergehend die Aufgaben des Vorsitzenden wahrnimmt (*Ritzel/Bücker/Schreiner*, § 59 Anm. 1 e).

III. Abberufung und Abwahl

- 6 Es gelten für den Stellvertreter die gleichen Regeln wie für den Vorsitzenden (→ *Hoppe* § 6 Rn. 18 ff.): Seine Fraktion kann ihn als Mitglied aus dem Ausschuss abberufen; der Ausschuss kann seine Bestätigung als Stellvertreter widerrufen.

§ 8 Einberufung

(1) **Der oder die Vorsitzende beruft den Untersuchungsausschuss unter Angabe der Tagesordnung ein.**

(2) **Er oder sie ist zur Einberufung einer Sitzung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.**

(3) **Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der oder die Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses unter Angabe der Tagesordnung vorliegt und der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages hierzu die Genehmigung erteilt hat.**

Landesrecht: § 6a UAG BW; § 9 UAG Bbg; § 10 UAG Hmb; § 10 UAG M-V; § 7 UAG NW; § 10 RhPfUAG; § 6a SächsUAG; § 8 UAG LSA; § 8 UAG SchlH; § 10 UAG Thür.

Literatur: *Glauben/Brocker*, Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages, Kommentar, 2011; *Glauben/Brocker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern. Ein Handbuch, 2. Aufl. 2011; *Klein*, in Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, 2005; *Peters*, Untersuchungsausschussrecht, 2012; *Ritzel/Bücker/Schreiner*, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, Loseblattausgabe, Stand: September 2000; *Roßbach*, Der Auslandszeuge im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, JZ 2014, 975; *Troßmann/Roll*, Parlamentsrecht des Deutschen Bundestages, Kommentar zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts, 1981; *Wiefelspütz*, Das Untersuchungsausschussgesetz, 2003.

Übersicht

	Rn.
I. Adressat und Regelungsgehalt	1
II. Reguläre Sitzungen	3

1. Sitzungszeit	3
2. Sitzungsort	6
3. Sitzungsgegenstand	8
4. Einladungsfrist	12
III. Einberufungsverlangen	14
1. Innerhalb des Zeitplanes	15
2. Außerhalb des Zeitplanes	18
IV. Außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages	20
V. Einberufung der konstituierenden Sitzung	24

I. Adressat und Regelungsgehalt

Die Vorschrift weist dem **Ausschussvorsitzenden** die Aufgabe zu, zu den Beratungssitzungen und Sitzungen zur Beweisaufnahme einzuladen und die Tagesordnungen festzusetzen. Die Zuständigkeit für die Einberufung des Ausschusses ist Teil der nach § 6 Abs. 2 PUAG vorgesehenen **Leitungsbefugnis** des Vorsitzenden (*Brocker* in *Glauben/Brocker* Komm. § 8 Rn. 1; *Klein* in *MDHS GG* Art. 44 Rn. 96; → *Hoppe* § 6 Rn. 4ff.). Zu bestimmen hat der Vorsitzende die **Sitzungszeit**, den **Sitzungsort** und den **Sitzungsgegenstand**.

Bei der Leitung des Ausschusses ist der Vorsitzenden gemäß § 6 Abs. 2 PUAG an die **Beschlüsse des Ausschusses** gebunden. Dies gilt insbesondere für die Einberufung von Sitzungen (vgl. § 61 Abs. 1 S. 1 GOBT). Nach § 8 Abs. 3 PUAG ist er **beschränkt** auf die Einberufung von Sitzungen innerhalb des Zeitplanes und am ständigen Sitzungsort des Bundestages: Nur auf Verlangen eines Viertels der Ausschussmitglieder und mit Genehmigung des Präsidenten des Deutschen Bundestages darf er hiervon abweichen. Die qualifizierte Minderheit hat ein **Sitzungserzwingungsrecht** (§ 8 Abs. 2 PUAG). In § 8 PUAG nicht geregelt ist die Einberufung zu der **konstituierenden Sitzung** des Ausschusses (→ Rn. 24).

II. Reguläre Sitzungen

1. Sitzungszeit. Zu Beginn der Wahlperiode legt der Ältestenrat die Tagungsmöglichkeiten für die Ausschüsse fest. Im Rahmen dieses **Zeitplanes** kann der Ausschussvorsitzende Ausschusssitzungen selbständig einberufen (§ 60 Abs. 1 GOBT). Nach der geübten Praxis des Bundestages sieht dieser Zeitplan vor, dass die Ausschüsse in regulären Sitzungswochen **mittwochs ganztägig** tagen können („Ausschusssitzungstag“), wobei auf Ausschussmitglieder Rücksicht zu nehmen ist, die als Fragesteller in der Regierungsbefragung (Anlage 7 zur GOBT) oder der Fragestunde (Anlage 4, III. zur GOBT) im Plenum teilnehmen wollen; an den „Plenarsitzungstagen“ Donnerstag und Freitag können Ausschusssitzungen vor und nach der Plenarsitzung stattfinden (*Ritzel/Bücker/Schreiner* § 60 Anm. I. b. mit weiteren Einzelheiten).

In der Praxis beschließen Untersuchungsausschüsse gemäß § 61 GOBT zu Beginn ihrer Arbeit, an welchem Tag einer Sitzungswoche regelmäßig getagt werden soll (**regelmäßiger Sitzungstag**). Wird ein Tag außerhalb des Zeitplanes des Ältestenrates gewählt, ist gemäß § 60 Abs. 3 GOBT ein einstimmiger Beschluss des Ausschusses und die **Genehmigung des Präsidenten** des Deutschen Bundestages erforderlich. Der Vorsitzende hat unverzüglich den Präsidenten um Genehmigung der Sitzungen zu ersuchen. Der Präsident entscheidet nach **pflichtgemäßem Ermessen**, wobei er das Interesse an einer möglichst unbeeinträchtigten Abwicklung der parlamentarischen Arbeit im Plenum, in Ausschüssen, Fraktionen und sonstigen parlamentarischen Gremien zu berücksichtigen hat (*Ritzel/Bücker/Schreiner* § 60 Anm. III. a.). In der Regel erteilt der Präsident dem Ausschuss nach Zustimmung der Fraktionen (*Ritzel/Bücker/Schreiner* § 60 Anm. III) für den gewählten Sitzungstag eine

Dauergenehmigung. Seit Inkrafttreten des PUAG haben alle Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG den Donnerstag in Plenarsitzungswochen zu ihrem regelmäßigen Sitzungstag bestimmt (BT-Drs. 15/2100, 34f. – „Lügen“; BT-Drs. 15/5975, 43 – „Visa“; BT-Drs. 16/13400, 19 – „BND“; BT-Drs. 16/14000, 30 – „HRE“; BT-Drs. 17/13700, 44 – „Gorleben“; BT-Drs. 17/14600, 45 – „NSU“).

- 5 Ausschüsse haben grundsätzlich auf Sitzungen von **Fractionen** Rücksicht zu nehmen. Beruft eine Fraktion eine Sondersitzung auf einen regelmäßigen Sitzungstag des Untersuchungsausschusses ein, geht die Fraktionsitzung dem Ausschuss vor (*Ritzel/Bücker/Schreiner* § 60 Anm. I. b.).
- 6 **2. Sitzungsort.** Ausschusssitzungen haben **am ständigen Sitzungsort des Bundestages** stattzufinden, anderenfalls sind sie genehmigungspflichtig (zu auswärtigen Sitzungen → Rn. 20). Der Sitzungsort des Bundestages ist nicht gleichzusetzen mit den bundestageeigenen Gebäuden. Sitzungen können auch außerhalb von Bundestagsgebäuden stattfinden, wenn „eine **Rückkehr** innerhalb überschaubarer Zeit als **möglich** erscheint“ und wenn durch den Sitzungsort **keine „besondere Kosten“** entstehen. Die Möglichkeit einer Rückkehr innerhalb überschaubarer Zeit ist anzunehmen zB bei Sitzungen in Landesvertretungen oder im Abgeordnetenhaus Berlin (*Ritzel/Bücker/Schreiner* § 60 Anm. III.; *Brocker* in *Glauben/Brocker Komm.* § 8 Rn. 11).
- 7 Der 1. Untersuchungsausschuss nach Art. 44 der 14. Wahlperiode („Parteispenden“) führte seine Sitzungen wegen des außerordentlichen **Öffentlichkeitsinteresses** im Tagungszentrum der Katholischen Akademie in Berlin bzw. im Rathaus Schöneberg und später im Großen Saal des Bundesfinanzministeriums durch. Während dieser Zeit waren die für Untersuchungsausschüsse vorgesehenen Räumlichkeiten in den Parlamentsneubauten noch nicht fertiggestellt (BT-Drs. 14/9300, 79f.). Seit Inkrafttreten des PUAG haben alle Untersuchungsausschüsse nach Art. 44 GG regelmäßig in den Räumen des Bundestages getagt.
- 8 **3. Sitzungsgegenstand.** Mit der Einberufung zu einer Ausschusssitzung hat der Vorsitzende die Tagesordnung anzugeben. Nach § 61 Abs. 1 S. 1 GOBT setzt er die Tagesordnung fest, es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber beschließt. Nach geübter Praxis lädt der Vorsitzende zu Beratungssitzungen und Sitzungen zur Beweisaufnahme getrennt und mit jeweils eigener Tagesordnung ein. Für Sitzungen zur **Beweisaufnahme** ist dem Vorsitzenden in der Regel die Tagesordnung durch die Beschlüsse des Ausschusses zur Terminierung von Zeugen oder Sachverständigen (siehe § 17 Abs. 3 PUAG) vorgegeben (vgl. § 6 Abs. 2 PUAG). Im Übrigen, insbesondere für die Einberufung von **Beratungssitzungen** hat sich der Vorsitzende soweit wie möglich vorher mit den Obleuten der Fraktionen abzustimmen. Die **Obleute** haben in den Ausschüssen quasi die gleiche Funktion wie der Ältestenrat nach § 20 Abs. 1 GOBT (Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses 14/1 Nr. I. 6; *Ritzel/Bücker/Schreiner* § 60 Anm. I. a; *Troßmann/Roll* § 61 Rn. 3).
- 9 Aus dem Sitzungserzwingungsrecht aus § 8 Abs. 2 PUAG (→ Rn. 14) wird als „Minus“ ein **Minderheitsrecht auf Aufsetzung** eines Punktes auf die Tagesordnung abgeleitet, falls ein entsprechender Antrag rechtzeitig vor Beginn der Sitzung vorgelegt wird (*Ritzel/Bücker/Schreiner* § 61, Anm. I. b).
- 10 Nach § 61 Abs. 2 GOBT kann der Ausschuss die **Tagesordnung** mit Mehrheit **ändern**. Bei Beweisaufnahmesitzungen ist er aber an die sich aus § 17 Abs. 3 PUAG ergebende Reihenfolge der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gebunden, dh es könnte zwar die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen abgesetzt werden, nicht aber dürften mit Mehrheit die Vernehmungsreihenfolge geändert oder andere Zeugen beschlossen werden. Erweitern kann die Mehrheit die Tagesordnung nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht (§ 61 Abs. 2 GOBT).